

ZH_OBERGERICHT UE230118 vom 14. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230118

FR: ZH_OBERGERICHT UE230118 du 14 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE230118 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. Oktober 2022 und ergänzender Eingabe vom Folgetag erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Zürich/Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige resp. stellte Strafantrag gegen B._____ und C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen übler Nachrede und Beschimpfung. Demnach hätten die Beschwerdegegner, welche als Journalisten bei D._____ [Zeitung] tätig sind, am tt.mm.2021 einen Artikel (in der Print-Ausgabe und online) über den ...-verein "E._____", dessen Präsident der Beschwerdeführer ist, veröffentlicht. Darin seien gegen den ...-verein diverse Vorwürfe erhoben worden. Sodann habe der ...-verein gegen die D._____ und die Beschwerdegegner beim Bezirksgericht Zürich Klage wegen Persönlichkeitsverletzung/UWG einreichen lassen. In ihrer Klageantwort vom 2. Juni 2022 hätten die Beschwerdegegner via ihren Rechtsvertreter diverse weitere Vorwürfe gegen den ...-verein erhoben, welche im erwähnten Artikel nicht vorgekommen seien und den Beschwerdeführer in seiner Ehre verletzt hätten (Urk. 15/1).

E. 2

Mit Verfügung vom 27. März 2023 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3/2 = Urk. 6).

E. 3

Hiergegen liess der Beschwerdeführer am 11. April 2023 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung zu eröffnen und durchzuführen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 2 S. 2).

E. 4

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft u.a. die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen ein-

- 6 - deutlich nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4, 6B_560/2014 vom 3. November 2014 E.

2.4.1; 6B_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhalts- mässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3). Eine Nichtanhandnahme nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO darf auch dann erfolgen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund besteht (Urteile des Bundesgerichts 1B_265/2020 vom 31. August 2020 E. 2.3; 1B_158/2012 vom 15. Oktober 2012 E. 2.6).

E. 5

Wegen übler Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen das Rechtsgut Ehre. Darunter zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 131 IV 154 E. 1.2). Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 105 IV 111 E. 3). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden

- 7 - in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend, vorausgesetzt, die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens trifft nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch (Urteile des Bundesgerichts 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 2.4, 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.2 m. H. und 6B_257/2016 vom 5. August 2016 E. 1.4.3 m. H.). Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2016 vom 28. März 2017 E. 6.3 f. m. H.). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Prozessparteien können sich bei allfälligen ehrenrührigen Bemerkungen auf ihre prozessualen Darlegungspflichten und damit auf Art. 14 StGB berufen. Die gleichen Befugnisse müssen auch dem Anwalt zustehen, der eine Partei vertritt, sofern seine Ausführungen sachbezogen sind, sich auf das für die Erläuterung des jeweiligen Standpunktes Notwendige beschränken, nicht wider besseres Wissen erfolgen und blosser Vermutungen als solche bezeichnen (BGE 135 IV 177 E. 4; 131 IV 154 E. 1.3.1; 116 IV 211 E. 4.a/bb; Urteile des Bundesgerichts 6B_475/2020 vom 31. August 2020 E. 2.2.2; 6B_877/2018 vom 16. Januar 2019 E. 1.2 je m.H.; RIKLIN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173 StGB N 61). Innerhalb dieser Grenzen sollen die Anwälte die Interessen ihrer Mandanten auch pointiert vertreten dürfen, um die zu erläuternden Rechtspositionen nachhaltig auf den Punkt zu

bringen. Hinzunehmen ist dabei ein gewisses Mass an übertreibenden Bewertungen und gar Provokationen, soweit sich die anwaltlichen Äusserungen weder als völlig sachwidrig noch als unnötig beleidigend erweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.4.2; vgl. BGE 131 IV 154 E. 1.3.2, je m.H.). Der Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB hat Vorrang vor dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB (BGE 131 IV 154 E. 1.3.1 m.H.).

- 8 -

E. 6

Der Vorwurf der Verleumdung bezieht sich vorliegend auf folgende Passagen in der Klageantwort der Beschwerdegegner im zivilrechtlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Zürich vom 2. Juni 2022 (Urk. 15/3/10): - Der Präsident (der Beschwerdeführer) hat ein ausgesprochenes Naheverhältnis zu einer Mitarbeiterin der ...-aufsicht [in der F._____]. - Es herrscht beim Kläger (...-verein) ein Klima der Angst, der Präsident ist ein "Kontrollfreak." - Anzügliche Bemerkungen sind an der Tagesordnung ("wäre ich nicht verheiratet" ist noch eine der harmloseren). - Einladungen an junge Praktikantinnen in Wellness-Hotels über das Wochenende kommen auch nicht selten vor. - Es herrscht die Devise, keine dicken und nur hübsche Frauen einzustellen, und Männer stellt man grundsätzlich nicht ein. - Der Vereinspräsident hat sogar übers Wochenende Milch mit abgelaufenem Verkaufsdatum in einen Kühlschrank gestellt, um bei einer "zufälligen" Kontrolle am Montag die in der F._____ angetroffenen Personen deshalb beschimpfen zu können oder gar Entlassungsgründe zu konstruieren. - Wenn man seitens des Personals umgekehrt vorhandene Missstände meldet bzw. auf deren Verbesserung bei Geschäftsleitung und insbesondere dem Präsidenten selbst drängt, vor allem bezüglich der chronischen Personalknappheit bzw. ständigen Überforderung, wird man "gemobbt", es ist völlig sinn- und aussichtslos, irgendwelche Veränderungen bewirken zu wollen.

E. 7

Wenngleich die zitierten Passagen nicht in dem in der D._____ erschienenen Artikel betreffend das Ungenügen der ...-aufsicht [in der F._____] enthalten waren, wie der Beschwerdeführer moniert, ist die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft unter den konkreten Umständen nicht zu beanstanden:

E. 7.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer den zitierten Äusserungen einen Sinn beimisst, welcher diesen aus der Sicht eines durchschnittlichen Drit-

- 9 - ten offenkundig nicht zukommt. Massgebend ist dabei – wie erwähnt – die objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen den Äusserungen beilegt. Wenn der Beschwerdeführer moniert, der Vorhalt eines ausgesprochenen Naheverhältnisses zu einem Mitglied der ...-aufsicht [der F._____] und des Einladens junger Praktikantinnen in Wellness-Hotels über das Wochenende enthalte den Vorwurf (versuchten) ehebrecherischen Verhaltens, kann ihm nicht gefolgt werden. So kann das besagte Naheverhältnis ohne Weiteres auch in einer rein freundschaftlichen Beziehung zu einem Mitglied der ...-aufsicht [der F._____] bestehen und auch aus den behaupteten Einladungen zugunsten von Praktikantinnen ergibt sich kein Vorwurf ehebrecherischen Verhaltens. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, inwiefern in der Bemerkung, wonach der Beschwerdeführer angeblich nur hübsche (und

schlanke) Frauen einstelle, der Vorwurf eines diskriminierenden oder gar strafbaren Verhaltens enthalten sein soll. Dies gilt umso mehr, als naturgemäss mehr Frauen als Männer eine Ausbildung zur ...-betreuerin absolvieren, weshalb es naheliegt, dass in der Mehrheit der F._____ mehr Frauen als Männer beschäftigt sein dürften. Ohnehin bezieht sich diese Aussage klar auf das Gebaren des Beschwerdeführers im Geschäftsleben, nicht als Privatperson. Dasselbe gilt für die weiteren Äusserungen, wonach der Beschwerdeführer ein Kontrollfreak sei, Entlassungsgründe konstruiert bzw. Mitarbeitende beschimpft habe und man bei der Meldung von Missständen in der F._____ "gemobbt" werde. Mithin entsteht für den durchschnittlichen Leser dieser Äusserungen nicht der Eindruck, dass sich der Beschwerdeführer auch als Privatperson nicht so benehme, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt. Anzuführen bleibt, dass die fraglichen Äusserungen nicht gegenüber einem breiten Publikum, sondern einzig gegenüber den Parteien des zivilrechtlichen Verfahrens am Bezirksgericht Zürich getätigt wurden. Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz der in Frage stehenden Äusserungen können sich die Beschwerdegegner vorliegend sodann auf einen Rechtfertigungsgrund für ihre Äusserungen berufen, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

E. 7.2

Zwar mögen die erwähnten Äusserungen in der Klageantwort der Beschwerdegegner als pointiert, wenig schmeichelhaft und durchaus provokativ erscheinen.

- 10 - Diese erfolgten vorliegend indes im Zusammenhang mit den prozessualen Darlegungspflichten der Beschwerdegegner im zivilrechtlichen Verfahren. Konkret ging es darum, dass sich die Beschwerdegegner in ihrer Klageantwort mit den vom Beschwerdeführer in seiner Klage erhobenen Vorwürfen der Persönlichkeitsverletzung und des Verstosses gegen das UWG zur Wehr setzen mussten. Dass die Äusserungen völlig sachfremd und einzig in der Absicht erfolgt wären, den Beschwerdeführer in ein schlechtes Licht zu rücken, ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, dass die fraglichen Passagen nicht Gegenstand des D._____ -Artikels über den ...-verein "E._____" waren, wie der Beschwerdeführer moniert. Vielmehr muss es dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegner zugestanden werden, dem Gericht aufzuzeigen, dass die im D._____ -Artikel enthaltenen Schilderungen – genauso wie jene in der Klageantwort – auf Erzählungen von (ehemaligen) Mitarbeitenden der F._____ bzw. auf zuverlässigen Quellen basieren und aus welchen Gründen diese Schilderungen aus ihrer Sicht die wahren Gegebenheiten widerspiegeln. Wie sich aus dem zweiten Absatz von Randziffer 23 der Klageantwort der Beschwerdegegner ergibt (vgl. Urk. 15/3/10 S. 11), erfolgten die fraglichen Äusserungen insbesondere mit dem Zweck, aufzuzeigen, aus welchen Gründen bei der betreffenden F._____ des ...-vereins "E._____" offenbar eine auffallend hohe Personalfuktuation herrschen soll, was offenbar mit ein Grund dafür war, dass die Thematik des publizierten Artikels (Ungenügen der ...-aufsicht [in der F._____]) am Beispiel des Beschwerdeführers erläutert wurde, in dessen Betrieb besonders viele Missstände ans Tageslicht gekommen sein sollen. Anzuführen bleibt, dass sich der Beschwerdeführer als Präsident des ...-vereins, welcher ein kommerzielles Unternehmen betreibt, bis zu einem gewissen Grad auch kritische mediale Berichterstattung gefallen lassen muss. Nach dem Gesagten sind die beanstandeten Äusserungen im vorliegenden Kontext als sachbezogen einzustufen. Die im Raum stehenden Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer können nicht losgelöst vom Kontext – dem zivilrechtlichen Verfahren

betreffend mutmassliche Persönlichkeitsverletzungen und Verstösse gegen das UWG – betrachtet werden. Dass in solchen Verfahren zuweilen mit etwas härteren Bandagen gekämpft wird, liegt in der Natur der Sache. Es muss dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegner im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens mithin unbenommen sein, sich – unter Umständen auch pointiert – für die Interessen seiner Klientschaft einzusetzen, zumal von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, dass er jeden einzelnen Satz, den er schreibt, daraufhin überprüft, wie er von der Gegenseite oder einem Dritten interpretiert werden könnte. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass die verfassungsrechtlich geschützte Aufgabe des Anwaltes, die Parteiinteressen seiner Klientschaft umfassend und dezidiert zu wahren, unnötig erschwert würde (vgl. BGE 131 IV 154 E. 1.4.2). Entsprechend kann Rechtsanwalt Y. _____ nicht vorgegeben werden, welchen Wortlaut er für seine – wie dargelegt sachbezogenen – Vorbringen im zivilrechtlichen Verfahren zu wählen hat. Aufgrund der gegebenen Sachlage kann mithin nicht gesagt werden, dass die Äusserungen von Rechtsanwalt Y. _____ sachfremd und völlig haltlos erfolgt seien bzw. von vornherein jeglicher Grundlage entbehrten, wie der Beschwerdeführer geltend macht.

E. 7.3

Schliesslich hielt die Staatsanwaltschaft zu Recht fest, dass den Beschwerdegegnern auch der Gutgläubensbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB gelingen dürfte, sodass kaum mit einer Verurteilung der Beschwerdegegner gerechnet werden könnte. Eingriffe in die Ehre sind grundsätzlich strafbar, wenn sie unwahr sind. Der Verletzer kann jedoch den Gutgläubensbeweis erbringen, d.h. er ist ausnahmsweise auch in diesem Fall nicht belangbar, wenn er nachweist, dass er ernsthafte Gründe hatte, eine Behauptung in guten Treuen für wahr zu halten. Der Angeschuldigte muss – nebst dem guten Glauben – überdies ernsthafte Gründe gehabt haben, um die Wahrheit seiner Äusserung zu glauben (BGE 124 IV 149). So kann sich bspw. ein Journalist entlasten, wenn er darlegt, dass er eine falsche Behauptung in guten Treuen für wahr halten konnte, weil er sich auf als zuverlässig geltende Quellen abstützen konnte (vgl. BGE 116 IV 205 E. 3; 105 IV 114 E. 2a; 102 IV 176 E. 2). Ausnahmsweise wird der Ehrverletzer nicht zum Gutgläubensbeweis zugelassen, wenn (kumulativ) die Äusserung ohne begründete Veranlassung, insbesondere ohne Wahrung öffentlicher Interessen, sowie vorwiegend mit der Absicht vorgebracht wurde, jemandem Übles vorzuwerfen (BGE 137 IV 313 E. 2.4.4; 132 IV 112 E. 3.1; 116 IV 31 E. 3; RIKLIN, in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 173 StGB N 29). Eine Beleidigungsabsicht schliesst eine begründete Veranlassung nicht aus. Strafflos ist eine solche Aussage aber auch dann, wenn sie ohne begrün-

- 12 - dete Veranlassung getätigt wurde, sofern dies ohne die oder zumindest nicht vorwiegend in der Absicht geschah, jemandem Übles vorzuwerfen. Allein aus dem Fehlen einer begründeten Veranlassung darf nicht auf eine Beleidigungsabsicht geschlossen werden (vgl. BGE 116 IV 31 E. 3; 89 IV 190 E. 1; 82 IV 91 E. 2).

E. 7.4

Wie aufgezeigt, bestand die begründete Veranlassung für die fraglichen Äusserungen darin, dass die Beschwerdegegner nicht umhin kamen, sich im Rahmen ihrer Klageantwort im Zivilverfahren gegen die erhobenen Anschuldigungen zur Wehr zu setzen und ihren eigenen Standpunkt darzulegen. Dazu gehört auch, aufzuzeigen, was ihre Recherchen im Einzelnen ans Tageslicht gefördert haben und aus welchen Gründen sie davon ausgehen durften, dass die wiedergegebenen Schilderungen den wahren Gegebenheiten entsprechen.

Mithin erfolgten die fraglichen Äusserungen nicht ohne begründete Veranlassung. Entgegen dem Beschwerdeführer kann den Beschwerdegegnern sodann nicht unterstellt werden, die von ihm als ehrverletzend empfundenen Äusserungen seien – selbst wenn sich diese als nicht zutreffend erweisen sollten – vorwiegend oder ausschliesslich in der Absicht geschehen, dem Beschwerdeführer Übles vorzuwerfen. Dafür gibt es ausser den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte. Vielmehr sind die Äusserungen unter den konkreten Umständen von den prozessualen Darlegungspflichten der Beschwerdegegner gedeckt, welchen zugestanden werden muss, ihren eigenen Standpunkt – auch pointiert – zu vertreten. Aus welchen Gründen die Beschwerdegegner die Äusserungen der ehemaligen Mitarbeitenden der F._____ nicht hätten in guten Treuen für wahr halten dürfen, zeigt auch der Beschwerdeführer nicht auf. Auch insoweit folgte die Staatsanwaltschaft somit zu Recht, dass kein strafbares Verhalten der Beschwerdegegner erkennbar ist.

E. 8

Somit sind die beanstandeten Äusserungen in der Klageantwort von Rechtsanwalt Y._____ im Gesamtzusammenhang sachbezogen und durch Art. 14 StGB gerechtfertigt, da sie sich im Rahmen dessen bewegen, was ein Anwalt im Rahmen der Wahrung der Interessen seines Klienten pointiert darlegen darf. Zudem würde den Beschwerdegegnern mit grösster Wahrscheinlichkeit auch der Gutgläubensbeweis gelingen. Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

- 13 - III. 1. Bei diesem Ausgang unterliegt der Beschwerdeführer und die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind folglich ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). 2. Infolge seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 StPO). 3. Die Beschwerdegegner liessen sich nicht vernehmen, weshalb ihnen mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen ist. 4. Die Gerichtsgebühr ist von der geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 300.–) ist dem Beschwerdeführer die geleistete Prozesskaution nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.